

§ 33 MLPV 2012 Lehrbefähigung

MLPV 2012 - Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Lehrbefähigung ist die Befähigung, Anwärterinnen und Anwärter auf einen Militär-Patientenlufttransportpersonalausweis auszubilden.
2. (2)Voraussetzungen für die Eintragung dieser Erweiterung sind jedenfalls
 1. 1.eine mindestens zweijährige Tätigkeit in Ausübung der Grundbefähigung und
 2. 2.die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung.
3. (3)Für die Lehrbefähigung gilt § 32 Abs. 3 bis 5 über den Erhalt der Gültigkeit, die Erneuerung der Gültigkeit und die Führung des Militär-Flugbuches nach § 13. Für den Erhalt der Lehrbefähigung ist darüber hinaus eine Lehrpraxis, für die Erneuerung der Gültigkeit der ruhenden Lehrbefähigung jedenfalls eine nachgewiesene, unterstützende Tätigkeit in der entsprechenden Ausbildung erforderlich.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at